

# D I E N S T B L A T T

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2014	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2014	Nr. 92
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes - Master-Studiengang Architektur (Master of Arts) - Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (AuB)  
Vom 21. Mai 2014.....

1188

**Anlage zur  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für  
Bachelor- und Master-Studiengänge an der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes**

**für den**

**Master-Studiengang  
Architektur (Master of Arts)**

**der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (AuB)**

**Vom 21.05.2014**

**Die Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes hat am 30.04.2014 aufgrund der §§ 50 Abs. 1 und 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz – FhG) in der Fassung des am 01. August 1999 in Kraft getretenen Gesetzes Nr. 1433 zur Reform der saarländischen Hochschulgesetze und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften (2. Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 23. Juni 1999 (Amtsblatt S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes Nr. 1721 vom 26. Oktober 2010 (Amtsblatt Teil 1, Nr. 33 vom 25. November 2010, Seite 1406), folgende Änderung der Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Architektur“ beschlossen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre vom 21.05.2014 hiermit verkündet wird.**

## Inhaltsverzeichnis

1. Studiengangsspezifische Bestimmungen .....	
1.1. Fakultät.....	
1.2. Dauer und Gliederung des Studiums .....	
1.3. Akademischer Grad, Zeugnis und Abschlussnote .....	
1.4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskommission.....	
1.5 Praktikum .....	
1.6 Anmeldung zur Prüfung .....	
1.7 Master-Abschlussarbeit .....	
1.8 Teilzeitstudium .....	
1.9. Zuteilung von Modulnummern .....	
2. Studienplan Master-Studiengang Architektur.....	
2. 1 Übersicht Studienplan.....	
2.2 Pflichtmodule.....	
2.3 Modulkataloge mit Wahlpflichtmodulen.....	
3. Inkrafttreten.....	

## 1. Studiengangsspezifische Bestimmungen

### 1.1. Fakultät

Der Master-Studiengang "Architektur" wird von der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes getragen.

### 1.2. Dauer und Gliederung des Studiums

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, einschließlich der abschließenden Master-Abschlussarbeit.

### 1.3. Akademischer Grad, Zeugnis und Abschlussnote

- (1) Mit Bestehen der Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.
- (2) In das Zeugnis wird gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge die Bezeichnung des Studiengangs aufgenommen.
- (3) Die Abschlussnote errechnet sich aus den mit den ECTS-Punkten gewichteten Einzelnoten der erfolgreich zu absolvierenden Module.

### 1.4 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskommission

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer ein abgeschlossenes Studium der Architektur (Bachelor, Diplom) mit einer Gesamtnote von 2,7 oder besser nachweisen kann.
- (2) Sofern die Zahl der berücksichtigungsfähigen Bewerbungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, entscheidet die Zulassungskommission über die Rangfolge der Zulassung. Die Zulassungskommission besteht aus drei Professorinnen/drei Professoren der Fakultät. Sie wird vom Fakultätsrat AuB eingesetzt. Die Amtszeit aller Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied der Zulassungskommission wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 2 erfolgt durch Bildung einer Zulassungsnote. Die Zulassungsnote setzt sich zu 70 Prozent aus der Note des Erststudiums sowie zu 30 Prozent aus einer Eignungsnote zusammen.
- (4) Die Eignungsnote ergibt sich aus der Bewertung des Motivationsschreibens, der Bewertung bisheriger Berufstätigkeit nach dem Erststudium sowie der Bewertung eines Eignungsgesprächs.
- (5) Die Gewichtung zur Bildung der Eignungsnote nach Absatz 4 ist den Bewerbern im Einladungsschreiben zum Eignungsgespräch anzuzeigen.

### 1.5 Praktikum

- (1) Nach Abschluss des Erststudiums ist bis spätestens zum Beginn des 3. Fachsemesters eine zwölfwöchige praktische Tätigkeit nachzuweisen. Anerkannt werden Tätigkeiten in einem Architekten- und/oder Planungsbüro, sowie in Behörden und Firmen mit Planungsabteilungen im Bauwesen, die von bauvorlageberechtigten Mitarbeitern geführt werden.
- (2) Das Praktikum kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss erlassen werden, sofern dies bereits nachgewiesener Bestandteil des vorhergehenden Diplomabschlusses war.

### 1.6 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung in einem Modul ergibt sich aus der Anlage.

### 1.7 Master-Abschlussarbeit

Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt vier Monate.

## 1.8 Teilzeitstudium

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzungen gemäß § 8a Immatrikulationsordnung erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt in diesem Falle 8 Semester.
- (3) Ein individueller Studienplan ist mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter vor der Einschreibung bzw. Rückmeldung zum Teilzeitstudium zu vereinbaren.

## 1.9. Zuteilung von Modulnummern

Alle Module sind mit Modulnummern versehen. Dabei steht das Kürzel MAA für "Master of Arts" in der Architektur und die erste Ziffer für den zugehörigen Themenschwerpunkt. Nach Themenschwerpunkten wird inhaltlich in zusammenhängende Modulblöcke gegliedert:

- **Projekte**
- **Projektvertiefung**
- **Theorie**
- **Darstellung**
- **Fachtechnik**



<b>Modulblock 3 - Theorie</b>										
Wahlpflicht Theorie, s. Katalog 3	MAA – 3.1.1	2	3							
Wahlpflicht Theorie, s. Katalog 3	MAA – 3.1.2	2	3							
Wahlpflicht Theorie, s. Katalog 3	MAA – 3.2.1			2	3					
Wahlpflicht Theorie, s. Katalog 3	MAA – 3.2.2			2	3					
Wahlpflicht Theorie, s. Katalog 3	MAA – 3.3.1					2	3			
Wahlpflicht Theorie, s. Katalog 3	MAA – 3.3.2					2	3			
Wahlpflicht Theorie, s. Katalog 3	MAA – 3.4.1							2	3	
Wahlpflicht Theorie, s. Katalog 3	MAA – 3.4.2							2	3	
<b>Modulblock 4 - Darstellung</b>										
Wahlpflicht Darstellung, s. Katalog 4	MAA – 4.1.1	2	3							
Wahlpflicht Darstellung, s. Katalog 4	MAA – 4.1.2	2	3							
Wahlpflicht Darstellung, s. Katalog 4	MAA – 4.2.1			2	3					
Wahlpflicht Darstellung, s. Katalog 4	MAA – 4.2.2			2	3					
Wahlpflicht Darstellung, s. Katalog 4	MAA – 4.3.1					2	3			
Wahlpflicht Darstellung, s. Katalog 4	MAA – 4.3.2					2	3			
Wahlpflicht Darstellung, s. Katalog 4	MAA – 4.4.1							2	3	
Wahlpflicht Darstellung, s. Katalog 4	MAA – 4.4.2							2	3	
<b>Modulblock 5 – Fachtechnik</b>										
Wahlpflicht Fachtechnik, s. Katalog 5	MAA – 5.1.1	2	3							
Wahlpflicht Fachtechnik, s. Katalog 5	MAA – 5.1.2	2	3							
Wahlpflicht Fachtechnik, s. Katalog 5	MAA – 5.2.1			2	3					
Wahlpflicht Fachtechnik, s. Katalog 5	MAA – 5.2.2			2	3					
Wahlpflicht Fachtechnik, s. Katalog 5	MAA – 5.3.1					2	3			
Wahlpflicht Fachtechnik, s. Katalog 5	MAA – 5.3.2					2	3			
Wahlpflicht Fachtechnik, s. Katalog 5	MAA – 5.4.1							2	3	
Wahlpflicht Fachtechnik, s. Katalog 5	MAA – 5.4.2							2	3	





## 2.3 Modulkataloge mit Wahlpflichtmodulen

Im 1., 2. und 3. Master-Semester muss sich jede Studierende/jeder Studierende für insgesamt drei Wahlpflichtmodule (3 WP-Module = sechs Wahlpflichtfächer) des Modulblocks 2 - Projektvertiefung nach Maßgabe dieser Anlage entscheiden. Ein Wahlpflichtmodul besteht jeweils aus zwei Fächern des gleichen Katalogs

Vom 1. bis 4. Master-Semester müssen insgesamt sieben von zwölf möglichen Wahlpflichtmodulen der Modulblöcke 3 - Theorie, 4 - Darstellung und 5 - Fachtechnik belegt und abgeschlossen werden. Dazu gelten folgende Vorgaben:

- Ein Wahlpflichtmodul besteht aus zwei Fächern des gleichen Katalogs. Jeweils zwei Modulfächer des gleichen Blocks müssen zusammen absolviert werden. 14 von 24 Modulfächern sind nachzuweisen.
- Je Semester müssen die Module mindestens aus zwei von drei Modulblöcken ausgewählt werden.
- Jeder Modulblock dieses Studienplans muss bis Abschluss mindestens einmal gewählt werden.

Die Wahl der Module erfolgt am Semesterbeginn. Sie kann nur innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters geändert werden. Zu Beginn der Vorlesungszeit gibt der Fachbereich bekannt, welche Wahlpflichtmodule angeboten werden und welche Prüfungsleistungen dazu erforderlich sind.





Die im jeweiligen Semester angebotenen Wahlpflichtfächer werden spätestens zum 01.10. für das Wintersemester und zum 01.04. für das Sommersemester mit Zuordnung zu einem Modulblock durch Aushang bekannt gegeben. Der Aushang enthält weiterhin Angaben zur Art der Prüfungsleistung, den Veranstaltungsort, den Zeitpunkt einer evtl. erforderlichen Wiederholung, sowie die Mindestanmeldezahl die zur Durchführung der Lehrveranstaltung erforderlich ist. Ist die Mindestanmeldezahl nicht erreicht, kann die Studiengangsleitung das Wahlpflichtfach für das aktuelle Semester aus dem Studienangebot nehmen.

Eine Verpflichtung der Hochschule alle o. a. Wahlpflichtfächer anzubieten besteht nicht.

Die in den Modulkatalogen aufgeführten Wahlpflichtfächer können um weitere Wahlpflichtfächer durch Aushang ergänzt werden.

Legende:

Prüfungstermin	TB	Studiengangsemester der erstmöglichen Teilnahme
	AN	Studiengangsemester, zu dem durch das Prüfungsamt die verbindliche Anmeldung erfolgt
Art der Prüfung	KL	Klausur
	BS	betreute Studienarbeit
	US	unbetreute Studienarbeit
	Ref	Referat oder Kolloquium
Wichtung		Anteil der Teilleistungen bei der Bildung der Gesamtnote
Wiederholung	WH	S = semesterweise , J = jährlich

### 3. Inkrafttreten

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum **01.10.2014** in Kraft.

Saarbrücken, den 17.06.2014

Der Rektor



Prof. Dr. Wolrad Rommel